

und alle Arten von Untreue entdeckt, und durch gesetzmäßige Bestrafung denenselben möglichst begegnet werde, welches Wir im vorliegenden Falle um so mehr für nöthig erachten, da solcher die hiesige Tuch = Manufactur, als einen ganz beträchtlichen Nahrungs = Zweig hiesiger Stadt betrifft, und die Meister ihre Wolle denen Spinnern treuherzig anzuvertrauen genöthiget sind, überdieses auch, da viele Familien durch Wollespinnen ihren Unterhalt erwerben müssen, nicht unbillig in Betracht zu ziehen, daß bey denen Kindern solcher untreuer Eltern der Grund zu gleichmäßiger Ausübung allerhand Betrügereyen gelegt werde, wodurch sodann dem gemeinen Wesen immer mehr Nachtheil zuwächst; Als werden Wir nicht nur ernstlichen Bedacht nehmen, diejenigen untreuen Arbeiter und Wollespinner, welche etwas von der ihnen anvertrauten Wolle zurück zu behalten, und zu entwenden sich boshaft genung gelüsten lassen, zu entdecken und zu nachdrücklicher Strafe zu ziehen, sondern Wir wollen auch, damit Wir zu diesem Entzweck desto eher gelangen mögen, hierdurch einem jeden Haus = Wirth und Inwohner hiesiger Stadt und Vorstädten Obrigkeitlich und ernstlich aufgeben, daß Niemand einige zugerichtete Wolle, oder gesponnenes wollenes Garn bey Vermeidung Fünf Rthlr. Strafe, oder 14 tägigen Gefängnisses von irgend einer andern Person, als von denen in Wolle arbeitenden Meistern, nemlich Tuchmachern, Strumpffstrickern oder Strumpfwürckern erkauffen, vielmehr die Stricker, Färber und Walker, bey Zurichtung, Färben und Walken der Strumpfe und Handschuhe ums Lohn, ob die hierzu gebrauchte Wolle verparthieret und unterschlagen sey, möglichste Erkundigung einziehen, und bey verspürter Unrichtigkeit gericht.